

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141.50/3818

Dresden, 19. März 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr. 7/1576

Thema: Aktivitäten und Straftaten der linksextremistischen Organisation „Rote Hilfe e. V.“ in Sachsen im Jahr 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Fragesteller verwendet in der Kleinen Anfrage den Begriff „linksextremistische Organisation“. Die Staatsregierung beantwortet die unter diesem Begriff stehenden Fragen mit der Maßgabe, dass sie die Bedeutung „linksextremistische Organisation“ im Sinne von verfassungsfeindlichen Bestrebungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (SächsVSG) zugrunde legt.

Der Staatsregierung liegen Erkenntnisse vor, deren Mitteilung jedoch überwiegende Belange des Geheimschutzes (Art. 51 Abs. 2 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit den Nummern 3.3 und 3.4 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlussachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlussache eingestuft wurden. Die Einstufung erfolgte zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge. Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 5 Abs. 1 SächsVSG) erlangt worden. Die Veröffentlichung dieser Informationen würde die jeweils eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 5 Abs. 1 SächsVSG wäre ohne Geheimhaltung das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit dieser Personen gefährdet. Diese Rechtsgüter waren mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass das Schutzinteresse vorrangig zu sehen war.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität seiner Quellen zu schützen, für seine Funktionstüchtigkeit essenziell. Die Mitteilung von Erkenntnissen im gewählten Verfahren, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeiten des LfV Sachsen auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Diese teils dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass dem Geheimschutz und dem Schutz der Rechte Dritter Vorrang vor dem Informationsanspruch des Abgeordneten zukommt.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsvermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments und Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Regierung befriedigen. Im Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet ist, wenn die Informationsvermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt wird.

Frage 1:

Welche Aktivitäten der Organisation „Rote Hilfe e. V.“ in Sachsen im Jahr 2019 sind der Staatsregierung bekannt und zu wie vielen Straftaten kam es dabei? (Bitte aufschlüsseln nach Datum, Veranstaltungsart- und Ort, Teilnehmerzahl jeweiliger Handlung, davon Straftaten, Straftatbestand, Ermittlungsverfahren und dessen Ausgang)

Auf die Tabelle wird verwiesen:

Nr.	Datum	Ort	Veranstaltung/ Aktivität	Art der Aktivität	links- extremis- tische Teilneh- merzahl
1	02.02.2019	Leipzig	linksextremistisch	Beteiligung an Vortragsveranstaltung	*
2	13.03.2019	Dresden	nicht extremistisch	Beteiligung an Protestaktion(en)	*
3	23.03.2019	Leipzig	linksextremistisch	Vortragsveranstaltung	*
4	25.04. – 28.04.2019	Leipzig	nicht extremistisch	Beteiligung an Treffen/Versammlung	100
5	28.04.2019	Leipzig	linksextremistisch	Treffen/Versammlung	*

*Kann nicht genannt werden oder ist nicht bekannt.

Hinsichtlich der Straftaten wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 5 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/1573 verwiesen.

Frage 2:

Wie viele Mitglieder hatte die Organisation „Rote Hilfe e. V.“ in Sachsen im Jahr 2019 und über welche Ortsgruppen verfügte sie in Sachsen?

Der „Rote Hilfe e. V.“ untergliedert sich im Freistaat Sachsen in die Ortsgruppen Leipzig, Dresden und Südwestsachsen. Diesen gehörten im Jahr 2019 ca. 470 Personen an.

Frage 3:

Wie viele Personen, die in der Organisation „Rote Hilfe e. V.“ in Sachsen im Jahr 2019 Mitglied waren, waren Mitglied in der Partei „DIE LINKE“ und wie viele davon waren Mandats- bzw. Funktionsträger in der Partei „DIE LINKE“? (Bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Art des Mandates bzw. Funktionsträgereigenschaft in der Partei „DIE LINKE“)

Frage 4:

Wie viele Personen, die in der Organisation „Rote Hilfe e. V.“ in Sachsen im Jahr 2019 Mitglied waren, gehörten im Jahr 2019 auch einer anderen linksextremistischen Organisation oder einer sonstigen als extremistisch eingestuften Organisation an? (Bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Name und Ort der extremistischen Organisation)

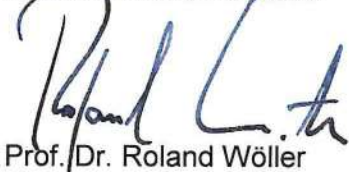
Frage 5:

Wie viele Personen, die in der Organisation „Rote Hilfe e. V.“ in Sachsen im Jahr 2019 Mitglied waren, waren vormals in einer Partei, bzw. deren Jugendorganisation, oder Organisation aus dem linksextremistischen Spektrum oder einem sonstigen extremistischen Spektrum aktiv? (Bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Name und ggf. Ort der Partei bzw. der Organisation)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 bis 5:

Es wird auf die zusammenfassende Antwort der Staatsregierung auf die Fragen 3 bis 5 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 6/16387 verwiesen. Darüber hinaus liegen keine Informationen dazu vor, wie viele Personen, die im Jahr 2019 Mitglied im „Rote Hilfe e. V.“ in Sachsen waren, im Einzelnen welcher anderen linksextremistischen Organisation angehörten.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöllner